

Preisverordnung Nr. 232.**Verordnung über
die Provisionen der Deutschen Handelszentralen
für die Mitwirkung beim Abschluß
und bei der Abwicklung von Verträgen.****Vom 1. März 1952****§ 1**

Die Deutschen Handelszentralen (DHZ) haben bei Verträgen über Warenlieferungen, für die ihnen keine Handelsspannen zustehen, einen Anspruch auf Provision,

- a) wenn sie beim Zustandekommen der Verträge durch Vermittlung mitgewirkt haben (Vermittlungsgeschäfte),
- b) wenn sie bei der Abwicklung der Verträge durch deren Bestätigung mitwirken.

Der Anspruch auf Provision besteht nur, soweit die Verträge erfüllt werden.

§ 2

Die Provision beträgt:

- a) für Vermittlungsgeschäfte einschl. deren Bestätigung 0,5% (fünf vom Tausend) des gesetzlichen Warennettowerts,
- b) für Bestätigungen 0,1% (eins vom Tausend) des gesetzlichen Warennettowerts, jedoch mindestens 2,— DM und höchstens 100,— DM für den einzelnen Vertrag.

§ 3

(1) Die Provision ist vom Empfänger der Ware zu entrichten und darf nicht weiterberechnet (abgewälzt) werden. Sie wird gleichzeitig mit dem Rechnungsbetrag der Lieferung fällig und ist ohne jeden Abzug an die Lieferanten zu zahlen.

(2) Der Lieferant hat den Provisionsbetrag dem Empfänger der Ware gesondert in Rechnung zu stellen, für Rechnung der DHZ einzuziehen und an die DHZ abzuführen. g ^

Die DHZ haben keinen Anspruch auf Provision, wenn sie mitwirken bei:

- a) Verträgen über Lieferungen im Export,
- b) Verträgen über Lieferungen aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im innerdeutschen Handel,
- c) Verträgen über Lieferungen an Vertragshändler der DHZ, mit denen Kommissionärverträge bestehen. gg

Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten nicht für die DHZ „Altstoffe“, „Industriebedarf“ und die „Volkseigene Handelszentrale Schrott“.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Mit dem Tage der Verkündung dieser Preisverordnung Nr. 232 treten alle im Widerspruch hierzu stehenden Vorschriften, insbesondere die Preisverordnung Nr. 238 vom 20. Juni 1949 über Kostenbeiträge für die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (ZVOB1. II S. 46), außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 232 über
die Provisionen der Deutschen Handelszentralen
für die Mitwirkung beim Abschluß
und bei der Abwicklung von Verträgen.****Vom 3. März 1952****§ 1**

(1) Ein Vermittlungsgeschäft liegt vor, wenn die Deutschen Handelszentralen (DHZ) durch Nachweis eines Vertragspartners beim Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt haben. Verträge über Warenlieferungen, die anlässlich der von den DHZ veranstalteten Submissionen abgeschlossen werden, ohne daß die DHZ Vertragspartner ist, sind Vermittlungsgeschäfte.

(2) Eine Bestätigung liegt vor, wenn die DHZ einen bereits abgeschlossenen Vertrag nach den bestehenden Verteilungsplänen oder -Vorschriften geprüft und anerkannt hat.

§ 2

(1) Der Anspruch auf Provision für die Vermittlung eines Vertrages schließt einen weiteren Anspruch auf Provision wegen Bestätigung desselben Vertrages aus.

(2) Der gesetzliche Warennettowert der Lieferung, von dem die Provision zu berechnen ist, umfaßt nicht Haushaltsaufschläge und Verbrauchsteuern, die auf die gelieferten Erzeugnisse erhoben werden.

(3) Die Provision, die die DHZ Kohle für ihre Mitwirkung beim Landabsatz von Kohle fordern darf, beträgt 0,50 DM für jeden Landabsatzschein.

§ 3

(1) Die Berechnung der Provision durch den Lieferanten hat nur dann zu erfolgen, wenn die DHZ ihren Anspruch bei ihm geltend gemacht hat.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die innerhalb eines Monats berechneten Provisionsbeträge spätestens bis zum 15. des darauffolgenden Monats an die DHZ abzuführen.

§ 4**Übergangsbestimmungen**

Für die Zeit vom Inkrafttreten der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 (GBl. S. 197) bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Einziehung der Provisionen durch den Lieferanten gemäß § 3 der Preisverordnung sind die Warenempfänger verpflichtet, die Provisionsbeträge, die den DHZ nach der Preisverordnung Nr. 232 zustehen, nachträglich direkt an die DHZ zu zahlen. Zahlungen von Kostenbeiträgen gemäß der Preisverordnung Nr. 238 vom 20. Juni 1949 über Kostenbeiträge für die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (ZVOB1. II S. 46) schließen den Anspruch auf Provisionen nach der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 aus.

Berlin, den 3. März 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

52 197 (III)
PreisVO 23
Hinweis
§ 7 (1)
PreisVO 25
52 777 GBl